

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Kantone / Partei / Organisationen: Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

A. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 ist der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) eingeladen worden, anlässlich der Anhörung zum 2. Verordnungspaket zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011 Stellung zu beziehen. Gerne kommen wir dieser Aufgabe nach.

Der VSLG bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für ihn sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb äusserst massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken. Entsprechend dem Vereinszweck beschränken wir uns im Anhörungsverfahren auf die Änderungen im Boden- und Pachtrecht.

B. Allgemeiner Eindruck

Die vom BLW vorgelegten Änderungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Dadurch wird der Strukturwandel erleichtert und die Eigenverantwortung gestärkt. Leider wurde aber der vom Bundesrat eingeschlagene Weg bereits im Parlament nicht genügend konsequent verfolgt, was aber in der laufenden Anhörung zum 2. Vernehmlassungspaket kaum mehr korrigiert werden kann. Für das BGBB, das LPG und deren einschlägige Verordnungen wären nicht bloss kosmetische Korrekturen angezeigt, sondern eine Totalrevision, die auch die Option einer Abschaffung dieser Gesetze nicht ausser Acht lassen darf.

Trotz dieser grundsätzlichen Kritik kann gesagt werden, dass zumindest die mit den kleinen Revisionen verfolgte Marschrichtung stimmt. Nach Meinung des VSLG sind dies zwar nur erste Schritte, aber immerhin auf dem korrekten Weg vorwärts.

C. Inkrafttreten der Änderungen im Boden- und Pachtrecht

Aus Sicht des VSLG ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die **dringend nötigen Änderungen im Boden- und Pachtrecht** (v.a. auch in der Pachtzinsverordnung) erst auf den 01.09.2008 in Kraft treten sollen. Nachdem die Referendumsfrist bereits vor Ende Januar abgelaufen ist und die vorliegende Anhörung Ende März endet, **muss ein Inverkehrsetzen spätestens auf Mitte Jahr erfolgen**. Dies wird durch den Zeitplan des Bundesrats unterstützt, welcher ja gemäss Anhörungsunterlagen im Juni das Paket verabschieden will.

Antrag: Entgegen dem heutigen Zeitplan sind die Änderungen im Boden- und Pachtrecht nicht erst auf den 1. September 2008, sondern **spätestens auf den 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen**.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen:

Verordnung Laufnummer: 2		Bezeichnung: Pachtzinsverordnung
Allg. Bemerkungen		
Diese Verordnung ist (zusammen mit der Änderung des LPG) bereits per 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen . Damit würden die Interessen der Verpächter für einmal gewahrt, zumal in diesem Paket auch eine bescheidene Erhöhung des Pachtzinses für Gewerbe figuriert. Eine möglichst unmittelbare Inkraftsetzung würde den Eigentümern ermöglichen, diese sehr moderate Anpassung unverzüglich anzuwenden und diese den Pächtern frühzeitig mitzuteilen.		
Artikel	Vorschläge	
1 und 3	<p>Zustimmung: Die Erhöhung des Zinssatzes von 3% auf 4% war dringend notwendig, um die äusserst knauserige Verzinsung des Kapitals zu mildern. Tatsächlich wäre den Umständen entsprechend auch eine deutlichere Erhöhung, vorzugsweise auf 5%, durchaus angemessen gewesen – auch für Gewerbe.</p> <p>Noch immer drängt aber sich als gerechtesten Weg die Aufhebung der entsprechenden Gesetzesvorschriften auf, um die Regelung im Spiel von Angebot und Nachfrage dem freien Markt zu überlassen.</p>	

Verordnung Laufnummer: 1		Bezeichnung: Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)
Allg. Bemerkungen		
Auch diese Verordnung ist (zusammen mit der Änderung des BGGB) vorzugsweise bereits per 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen . Dies liegt durchaus im Zeitplan und ermöglicht die baldige Anwendbarkeit der dringend notwendigen Umsetzung im Rahmen der AP 2011.		
Artikel	Vorschläge	
2a	<p>Zustimmung: Eine Standardisierung der SAK-Faktoren und die Harmonisierung mit der Strukturverbesserungs-Vo ermöglichen in der Praxis eine einfachere Einstufung. Dies ist in unserem Sinne, die Transparenz zu erhöhen und den Vollzug zu vereinfachen.</p>	

3. Zusammenfassung

Abschliessend äussert sich der VSLG zu der vorgeschlagenen Revision wie folgt:

Die Revisionsvorschläge werden vom VSLG unterstützt, insbesondere die Anhebung des Zinssatzes in der Pachtzins-Vo.

Die Revisionen sind so schnell als möglich in Kraft zu setzen, die Änderungen im Boden- und Pachtrecht spätestens auf den 1. Juli 2008.

Die Revision stellt einen ersten Schritt dar, weitere Lockerungen müssen folgen.


Aufgrund dieser Postulate ist man mit den vorgeschlagenen Änderungen noch lange nicht am Ziel. Der VSLG hat mit der Agrarpolitik 2011 einen grossen Schritt erwartet. Diese Hoffnung ist leider nicht erfüllt worden.


Durch diese Minirevision ist deshalb der Reformprozess keinesfalls abgeschlossen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anregungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

VEREIN ZUM SCHUTZ DES
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
GRUNDEIGENTUMS


aNR Karl Tschuppert
Präsident


Christian Streit
Sekretär